



Finanziert vom Programm  
„Strafjustiz“ der  
Europäischen Union



Custodial Institutions Agency  
Ministry of Security and Justice



# Entwicklung eines Schulungspakets

**STEPS2-Wiedereingliederung: Förderung der  
Möglichkeit, Gefängnisstrafen im Hinblick auf die  
Wiedereingliederung in einem anderen Land zu  
vollziehen**

Erstellungsdatum: 17.12.2015  
Custodial Institutions Agency

*Diese Publikation wurde mit der finanziellen Unterstützung des Programms „Strafjustiz“ der Europäischen Union veröffentlicht. Die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation liegt bei der Custodial Institutions Agency. Die Publikation gibt nicht unbedingt die Meinungen der Europäischen Kommission wieder.*

<p>Der vorliegende Bericht erläutert die Ergebnisse von Workstream 2.1, der Entwicklung eines Schulungspakets im Rahmen des vom Programm „Strafjustiz“ der Europäischen Union finanzierten Wiedereingliederungsprojekts STEPS2.</p> <p><i>Dieser Bericht wurde in enger Zusammenarbeit mit dem niederländischen Bewährungsdienst (Probation Service), Mitgliedern von EuroPris und Mitgliedern der Projektleitung erstellt. Alle Phasen wurden unter der Aufsicht des National Offender Management Service als leitendem Partner des Projekts durchgeführt.</i></p>
<p><b>Forschungs-/Redaktionsleitung:</b>  Saskia de Reuver (Custodial Institutions Agency)  Olga de Vries (Probation Service)</p>
<p>Das Wiedereingliederungsprojekt STEPS2 stand unter der Leitung des National Offender Management Service (NOMS).</p> <p><b>Projektleitung:</b>  David Atkinson</p> <p><b>Projektmanagement:</b>  Craig Georgiou, Vivette Wadey</p> <p><b>Projektbegleitung</b>  <i>Vivette Wadey, Kim Lau</i></p>
<p>Wir danken allen teilnehmenden Mitgliedstaaten an den beiden Expertentreffen von EuroPris für die Daten, die sie zur Verwendung in diesem Bericht bereitgestellt haben.</p> <p><i>Dieser Bericht wurde von Kirsten Hawlitschek überprüft und von Vivette Wadey redaktionell überarbeitet.</i></p>
<p><b>Autorin</b>  Saskia de Reuver</p>
<p><b>Veröffentlichung:</b> Februar 2016</p>

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>EINLEITUNG .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>ENTWICKLUNG DES SCHULUNGSPAKETS .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>EMPFEHLUNGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION/MITGLIEDSTAATEN.....</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b><u>SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b><u>KONTAKTANGABEN DER AUTORIN .....</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b>ANHANG 1: ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG</b>	

## **Einleitung**

Im Rahmen des von der Europäischen Kommission finanzierten Wiedereingliederungsprojekts STEPS 2 erklärte sich die Custodial Institutions Agency bereit, ein Schulungsprogramm für öffentlich Bedienstete zu entwickeln, die in den Entscheidungsprozess über die Verlegung des Vollzugs freiheitsentziehender Strafen in ein anderes Land eingebunden sind.

Das Ziel von Workstream 2 des STEPS 2-Projekts war die Verbesserung des Verständnisses und Bewusstseins bezüglich EU-Rahmenbeschluss 909 seitens des Personals, der Verurteilten und der Opfer. NOMS und die Custodial Institutions Agency zeichnen für diesen Workstream verantwortlich.

Die Custodial Institutions Agency war für die Bereitstellung eines Schulungsprogramms für Praktiker verantwortlich, die im Anschluss als öffentlich Bedienstete definiert werden, die in der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen und dafür Verantwortung tragen. Diese öffentlich Bediensteten unterscheiden sich je nach Mitgliedstaat und schließen Richter, Staatsanwälte und Beamte ein.

Ausgehend von den Forschungsergebnissen wurde ein Skript entwickelt, das von den meisten Mitgliedstaaten getestet und überprüft wurde. Das erstellte Schulungspaket (E-Learning) steht allen Mitgliedstaaten in englischer und spanischer Sprache auf der Website [www.europris.org](http://www.europris.org) zur Verfügung (projects/STEPS2Resettlement/e-learning platform).

Die Custodial Institutions Agency arbeitete mit vielen verschiedenen Projektpartnern an der Entwicklung des Schulungspakets zusammen, unter anderem mit dem niederländischen Bewährungsdienst, EuroPris, der Universität Bukarest, der National Administration of Penitentiaries (Rumänien), der Strafvollzugsanstalt Huelva (Spanien), HMP Maidstone (UK), HMP Huntercombe (UK), HMP Wandsworth (UK) und der De Montfort University (UK). Alle diese Partner stellten Kontaktpersonen bereit, die Tests bei Gruppen innerhalb ihrer eigenen Gerichtsbarkeit durchführten, sodass die Fragebögen verbreitet und das Produkt aus europäischer Sicht getestet werden konnte.

Dieser Bericht befasst sich mit der Entwicklung des E-Learning-Programms bis zu seiner endgültigen Version.

## **Entwicklung des Schulungspakets**

Das Schulungspaket wurde von einem Praktiker der niederländischen Custodial Institutions Agency (Zentralbehörde) entwickelt, der über Wissen und Erfahrung mit dem Rahmenbeschluss verfügt. Unterstützt wurde er von einem Ausbildungsberater des niederländischen Bewährungsdienstes.

### ***Forschung***

Es wurde Recherche betrieben, um die Zielgruppe festzulegen und den aktuellen Wissensstand sowie bestehende Bedürfnisse zu ermitteln. Im Anschluss wurden Interviews mit staatlich Bediensteten aus den Niederlanden, Finnland und Belgien geführt. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, Informationen anhand einer Befragung <sup>1</sup> (17 Antworten) bereitzustellen. Die meisten Befragten verfügten über Erfahrung mit dem Rahmenbeschluss. Die Ergebnisse dienen als Anleitung und Empfehlung für das Schulungspaket:

- Zielgruppe: Staatsanwälte (29 %), Richter (17 %) und öffentlich Bedienstete (64 %)
- Die Verwendung der Bescheinigung wurde als schwierig oder vertretbar bewertet
- Klassische Präsenzschiung wurde gegenüber E-Learning bevorzugt
- Das mangelnde Verständnis des Rahmenbeschlusses 909 und dessen Bestimmungen wurden als hinderlich bewertet. Einige Befragte beschwerten sich über die beschränkten Informationen, die vom Ausstellungsstaat anhand der Bescheinigung bereitgestellt werden. Es wurde auch auf den Antrag auf Übersetzung des Urteils durch den Ausstellungsstaat hingewiesen.
- Zu adressierende Belange: Grundlagen des Rahmenbeschlusses, Ausfüllen der Bescheinigung, doppelte Straffälligkeit, Personen mit psychischen Problemen oder Lernbehinderungen, Verfahren, Definition der sozialen Wiedereingliederung in den jeweiligen Ländern, Länge der Bewährung, Beziehung zum Europäischen Haftbefehl.

### ***Entscheidung für E-Learning***

Obwohl die klassische Präsenzschiung dem E-Learning vorgezogen wurde, entschied die Projektleitung, dass E-Learning über das Internet besser zugänglich ist und einfacher adaptiert werden kann. E-Learning bzw. Teile davon könnten ebenso gut in die klassische Präsenzschiung übernommen werden.

Aufgrund der Unterschiede bei den (rechtlichen) Vorkenntnissen und den Erfahrungen mit dem Rahmenbeschluss innerhalb der Zielgruppe enthält die Einleitung E-Learning-Vorschläge für entsprechende Kapitel.

Das E-Learningprogramm sollte für alle Mitgliedstaaten und für unterschiedliche Arten von Benutzern annehmbar und attraktiv sein, was diese Aufgabe erschwerte.

Dem E-Learning wurde kein gesprochener Text hinzugefügt, damit es auch auf Computern ohne Soundkarte uneingeschränkt genutzt werden kann.

Die Länge des E-Learning hängt vom Wissensstand des jeweiligen Benutzers ab und beträgt etwa 1,5 bis 2 Stunden.

### ***Inhalt***

---

<sup>1</sup> Anhang 1: Schulungsbefragung des Steps 2-Wiedereingliederungsprojekts vom 26. Februar 2015.

Ausgehend von der Anleitung und den Empfehlungen, die anhand der Interviews und der Befragung ermittelt wurden, wurde der Inhalt wie folgt festgelegt:

- Grundlagen des Rahmenbeschlusses
- Prozess (Animation)
- Bescheinigung: Allgemeine Informationen und Ausfüllen einer Bescheinigung in drei Beispielfällen basierend auf dem Urteil
- Informationen: Wo Informationen zu finden sind, Tipps von Praktikern

### ***Testverfahren***

Das E-Learning wurde in mehreren Phasen getestet:

- Praktiker in den Niederlanden (Juni 2015)
- Expertengruppe von EuroPris (Juli 2015). Teilnehmende Mitgliedstaaten: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Niederlande (stellvertretender Vorsitzender), Rumänien, Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich (Vorsitzender).
- Expertengruppe von EuroPris (September 2015). Teilnehmende Mitgliedstaaten: Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Deutschland, Ungarn, Litauen, Malta, Niederlande (Vorsitzender), Polen, Slowenien, Schweden, Vereinigtes Königreich (Stellvertretender Vorsitzender)
- Projektleitung (September 2015)
- Vereinigtes Königreich (Inhalt und Sprache)

### ***Feedback***

Die Expertengruppen stellten äußerst nützliches Feedback bereit:

- Das E-Learning wurde von einigen als schwierig empfunden. Es wurden Änderungen an den Fallbeispielen vorgenommen und der Einleitung wurden Informationen über das für jedes Kapitel erforderliche Vorwissen hinzugefügt.
- Klarstellung von Teilen des Textes durch Textänderung oder Hinzufügen von Informationen
- Diskussionen über die Wortwahl hatten Änderungen am Text und an der Animation zur Folge.
- Textänderungen, um das E-Learning „EU-sicher“ und somit akzeptabel für alle Mitgliedstaaten zu gestalten.

Das E-Learning wurde im Rahmen von Workshops während der Abschlusskonferenz in Bukarest (4.-5. Februar 2016) präsentiert. Dabei wurden wertvolle Kommentare abgegeben, die geringfügige Änderungen zur Folge hatten.

## **Empfehlungen**

### ***Empfehlungen an die Mitgliedstaaten***

#### **Verwendung**

1. Es sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche staatlich Bedienstete in den Entscheidungsprozess eingebunden sind: Richter, Staatsanwälte und Beamte, Regierungsbedienstete usw. Sie verfügen gegebenenfalls über unterschiedliche Rechtskenntnisse bzw. Kenntnisse des Rahmenbeschlusses. Aus diesem Grund werden Leitlinien zur Verwendung des E-Learnings bereitgestellt, die vom jeweiligen Wissensstand abhängen.
2. Obwohl das E-Learning nicht für Gefängnispersonal entwickelt wurde, könnten sich einige Teile (Prozess, allgemeine Informationen) für dieses als nützlich erweisen.
3. Das E-Learning kann durchaus im Rahmen klassischer Präsenzs Schulungen verwendet werden.
4. In jeglichem Fall muss beachtet werden, dass das E-Learning allgemeine Informationen enthält, nicht aber Informationen zu einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
5. Entscheidungsträger sollten stets die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen.

Bei der Abschlusskonferenz zum Projekt in Bukarest (4.-5. Februar) wurden die Workshops verwendet, um den Mitgliedstaaten das E-Learning vorzustellen. Um das Verständnis des Rahmenbeschlusses zu verbessern, wird den Mitgliedstaaten dazu geraten, das E-Learning zu verwenden und die Verfügbarkeit dieses E-Learnings weithin publik zu machen.

### ***Empfehlungen an die Europäische Kommission***

#### **Übersetzung**

Die Mitgliedstaaten äußerten eindeutig, dass das E-Learning in der jeweiligen Landessprache verfügbar sein muss, damit dieses auch wahrgenommen wird. Das Budget für Projekt STEPS2 war hierfür nicht ausreichend. Es wird der Europäischen Kommission dazu geraten, Übersetzungen in alle anderen EU-Sprachen sowie die entsprechende Finanzierung zur technischen Durchführung dieses Vorhabens bereitzustellen.

## **Schlussfolgerungen**

In die Erstellung des endgültigen E-Learning-Schulungspakets floss möglichst viel Wissen seitens der Praktiker ein. Das Programm für die jeweilige Zielgruppe in allen Mitgliedstaaten annehmbar, attraktiv und relevant zu gestalten erwies sich als eine interessante Herausforderung. Die Tests der Ergebnisse unter den Mitgliedern der Zielgruppe führten zu Einblicken in deren jeweilige Arbeits- und Denkweise in Bezug auf den Rahmenbeschluss.

Dieses E-Learning-Schulungspaket bietet allgemeine Informationen und enthält nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten.

Das E-Learning-Schulungspaket kann einfach auf der EuroPris-Website abgerufen werden und die Entwickler wünschen sich, dass es intensiv genutzt wird. Die Überstellung von

Strafgefangenen ist kein Bereich, mit dem sich alle Praktiker tagtäglich auseinandersetzen.

Daher könnte ein 1,5- bis 2-stündiges Studium des Pakets ihr Verständnis des

Rahmenbeschlusses drastisch stärken.



## **Kontaktangaben der Autorin**

Saskia de Reuver

Head International Affairs Bureau

Custodial Institutions Agency

PO Box 30132

2500 GC Den Haag

Niederlande

E-Mail: [s.reuver@dji.minjus.nl](mailto:s.reuver@dji.minjus.nl)